

Getreidebeikost, Kekse und Zwieback für Kleinkinder

Endbericht der Schwerpunktaktion A-662-24

Dezember 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, einen Überblick über die Zusammensetzung und Belastung von Getreidebeikost, Keksen und Zwieback mit Kontaminanten wie polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Mykotoxinen, Pestiziden und Schwermetallen zu erlangen. Zusätzlich sollte die nationale Verwendungssituation von Zusatzstoffen und Aromen in den gezogenen Proben und der mikrobiologische Status erhoben werden.

52 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Elf Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Zwei Proben wegen der Zusammensetzung
- Zehn Proben wegen Kennzeichnungsmängeln
- Zwei Proben wegen unzulässiger nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben

Hintergrundinformation

Säuglinge und Kleinkinder stellen eine sensible Konsumentengruppe dar, die besonders schutzwürdig ist. Obwohl Schwerpunktaktionen mit ähnlichen Zielsetzungen in den vergangenen Jahren zufriedenstellende Ergebnisse geliefert haben, sollten, um diesem besonderen Schutzbedürfnis gerecht zu werden, laufend Schwerpunktaktionen mit wechselndem Analysenumfang durchgeführt werden.

Besonderes Interesse wurde bei dieser Aktion auch auf die Anwendung von Zusatzstoffen und Aromen in Kindernährmitteln gelegt. Die Erhebung wurde auf Basis der Zutatenliste durchgeführt.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 52, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung
- Beikostverordnung, BGBl II Nr.133/1998 idgF
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen
- Verordnung (EU) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006
- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- Verordnung (EG) Nr. 333/2007 zur Festlegung der Probenahme- und Analysemethoden für die Kontrolle des Gehalts an Spurenelementen und Prozesskontaminanten in Lebensmitteln
- Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 21,2 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	41	78,8	(66 %; 88 %)
beanstandet	11	21,2	(12 %; 34 %)
gesamt	52	100,0	---

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden insgesamt 36 Proben der Kategorie „Getreidebeikost“ und 16 Proben „Kekse, Zwieback, Biskotten und Reiswaffeln“ zur Untersuchung und Beurteilung eingereicht.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Hinsichtlich Zusammensetzung waren zwei Proben zu beanstanden. Durch die auf der Verpackung angeführte Altersempfehlung waren diese Proben als Getreidebeikost einzustufen und müssen damit alle diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen erfüllen. Der in der Beikostverordnung, BGBl II Nr. 133/1998 idGF festgelegte Mindestgehalt an Thiamin wurde jedoch in beiden Fällen nicht erreicht. Somit war die vorgeschriebene Anforderung in Bezug auf den Thiamingehalt in diesen Proben nicht eingehalten und wurde beanstandet.

Alle anderen Beanstandungen standen im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Kennzeichnung in Bezug auf die Beikostverordnung (Angabe des Thiamingehaltes in der Nährwertdeklaration stimmte nicht mit den analysierten Gehalten überein, Angabe einer Tagesempfehlung in der Nährwertdeklaration), LMIV (Mängel bei der Nährwertdeklaration, unzulässige Angabe des Glutengehaltes) und EG-Claims-Verordnung (konkrete Namen der ausgelobten Mineralstoffe fehlten).

Kontaminanten:

Bei keiner Probe wurden die gesetzlich festgelegten Höchstgehalte für Benzo(a)pyren und Summe PAK überschritten. In vier von 49 untersuchten Proben konnten keine PAK nachgewiesen werden. In den anderen 45 Proben waren jeweils Spuren von PAK feststellbar. Chrysen war in 44 dieser Proben nachweisbar. Benzo(a)pyren war in keiner Probe feststellbar. Eine Probe enthielt Benzo(a)anthracen und zwei Proben Benzo(b)fluoranthen. Die Summe der vier Leitsubstanzen lag unter dem zulässigen Höchstgehalt.

Die Schwermetallbelastung wurde in 49 Proben untersucht. **Blei** war in 17 dieser Proben nachweisbar und numerisch bestimmbar. Diese Messwerte lagen unter dem gesetzlich festgelegten Höchstgehalt. **Cadmium** war in 42 Proben numerisch nachweisbar, die Messwerte lagen unter dem gesetzlich festgelegten Höchstgehalt. Bei **Quecksilber** lagen alle Werte, mit Ausnahme von einer Probe, unterhalb der Bestimmungsgrenze. Von einer Gesundheitsgefährdung war unter Berücksichtigung der durchgeführten Expositionsabschätzung bei dieser Probe nicht auszugehen. In neun Proben wurde zusätzlich zur Arsen-Untersuchung der Gehalt an **anorganischem Arsen** bestimmt. Bei zwei dieser Proben konnte anhand der durchgeführten Expositionsabschätzung eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde diesbezüglich ein Hinweis formuliert und der Hersteller aufgefordert, eine Reduktion der Exposition mit anorganischem Arsen einzuleiten.

Aflatoxin B1, Ochratoxin A, Deoxynivalenol, Zearalenon und **Nivalenol** konnten in keiner Probe nachgewiesen werden. Alle anderen analysierten Mykotoxine (3-Acetyldeoxynivalenol, 15-Acetyldeoxynivalenol, Deoxynivalenol-3-Glukosid, Monoacetoxyscirpenol, Diacetoxyscirpenol, Fumonisin B1, Fusarenon X, T2-Toxin, HT2-Toxin, Sterigmatocystin, Ergotalkaloide) konnten ebenso nicht nachgewiesen bzw. bestimmt werden.

Der mikrobiologische Status der Proben war unauffällig.

Die Erhebung der Zusatzstoffe (Tabelle 4) und Aromen erfolgte bei 47 Proben. Bei den nicht ausgewerteten Proben (fünf Proben) war die Kennzeichnung nicht lesbar (fremdsprachig). Bei jenen fünf Proben, die die in Tabelle 4 angeführten Zusatzstoffe enthalten, handelt es sich um Kekse.

Des Weiteren wurden, anhand der Zutatenlisten, die in den eingereichten Produkten enthaltenen Aromen erhoben. Bei den eingereichten Proben waren keine Aromen zugesetzt.

Eine Schwierigkeit ergab sich bei der Bewertung des Einsatzes von Zusatzstoffen, da auch nach der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 der Zusatz von Mineralstoffen in Formen zugelassen ist, die auch als Zusatzstoffe an sich zugelassen sind (Calciumcarbonat, Kaliumjodat, Kaliumjodid, Eisendiphosphat). Diese Stoffe wurden daher als Zutat gewertet, da die Angabe in der Zutatenliste nicht als Zusatzstoff erfolgte und auch die wahrscheinlich eingesetzte Menge keine Hinweise auf eine Anwendung als Zusatzstoff ergab.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

Tabelle 4: Verwendete Zusatzstoffe in Getreidebeikost

Anzahl an Zusatzstoffen	Zusatzstoffklasse(n)	Zusatzstoff	Anzahl an Proben
keine Zusatzstoffe verwendet	-	-	42
ein Zusatzstoff verwendet	Backtriebmittel	Natriumhydrogencarbonat	1
zwei Zusatzstoffe verwendet	Backtriebmittel; Säuerungsmittel	Natriumhydrogencarbonat; Monokaliumtartrat	3
drei Zusatzstoffe verwendet	Emulgator; zwei Backtriebmittel	Lecithine; Natriumhydrogencarbonat, Ammoniumhydrogencarbonat	1